Der Betreuer als Vollstrecker des Patientenwillens

Entscheidungen über Leben und Tod unter Berücksichtigung von §1901a, §1901b und § 1904BGB

Gekürzte Fassung

Zunächst prüft der Arzt, ob überhaupt eine Behandlung möglich ist.

Ist keine Behandlung mehr möglich, oder ist die Weiterbehandlung sinnlos, (ärztliche Maßnahme ist nicht indiziert)

Dann entscheidet der Arzt alleine über das **Ende** der weiteren Behandlung.

Die Meinung des Betreuers oder das Vorliegen einer wirksamen Patientenverfügung ist ohne Bedeutung:

§ 1901b

- (1)Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist.
- (2) Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.
- (2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

Nur dann----, wenn der Arzt einen oder mehrere
Behandlungsvorschläge hat, wird er diese Möglichkeiten mit dem Betreuer
diskutieren. Ggf. muß der Betreuer noch bestellt werden!!!

Der Betreuer seinerseits hat die Patientenverfügung in eigener
Verantwortung zu überprüfen und er muss die notwendigen
Entscheidungen treffen. Der Arzt hat keine Entscheidungskompetenz!!!

Falls die Zeit ausreicht, können Angehörige oder nahestehende Personen
einbezogen werden. Diese haben aber keine Entscheidungsbefugnis!!!

Betreuer hat an dieser Stelle Probleme, wenn er den Betreuten kaum kennt

1901b Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens.

- (1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist.
- (1) Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patienterwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.
- (2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

Den Betreuer trifft die **Verpflichtung**, zu überprüfen, -ob eine formell wirksame Patientenverfügung vorliegt

- schriftliche Erklärung
- genügend konkret
- •Die nicht bereits widerrufen wurde

§1901 a BGB

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Vorijähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Auseruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

Den Betreuer trifft die Verpflichtung, zu überprüfen, -ob eine formell wirksame Patientenverfügung vorliegt

-ob die früheren Festlegungen des Patienten auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft.

§ 1901a Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen.

Hat der Betreuer festgestellt,

- daß eine wirksame beachtenswerte Patienverfügung vorliegt
- daß ein beachtenswerter Behandlungswunsch vorliegt,

muß er den Wunsch des Betreuten unbedingt beachten und umsetzen, auch wenn der Wunsch eigenen Wertvorstellungen oder den Wertvorstellungen von Ärzten oder Angehörigen nicht entspricht!!!

§ 1901a Patientenverfügling

Über einen Behandlungsabbruch oder die Verweigerung von ärztzlichen Maßnahmen entscheidet der Betreuer allein. Weder die Meinung des Arztes noch eine eventuelle Mehrheits-Entscheidung von Angehörigen, sind für den Betreuer bindend. Nur in den Fällen, in denen eine Behandlung indiziert ist und es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Arzt und Betreuer kommt.

Meinungsverschiedenheiten zwischen Arzt und Betreuer kommt,

Entscheidet das Gericht:

§ 1904

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

- (1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.
- (2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.
- (3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.
- (4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

Die Genehmigung für einen Behandlungsabbruch durch den Betreuungsrichter

erfolgt per Beschluß.

Dieser Beschluß wird erst 2 Wochen nach Bekanntgabe an den Betreuer oder Bevollmächtigten und an den Verfahrenspfleger wirksam.

Bis dahin ist die notwendige lebenserhaltende Behandlungsmaßnahme fortzuführen!!!!

t
ort
flosen Zustand aufgefunder über meinen Zustand eigepflicht:
f

Ich bevollmächtige die oben genannten Personen, ärztlichen Behandlungsvorschlägen zuzustimmen oder diese Vorschläge abzulehnen. Die obenbenannten Personen sind insbesondere Ermächtigt, Entscheidungen gemäß den §§ 1901a, 1901b und 1904 BGB zu treffen und einen Behandlungsabbruch herbeizuführen.

Fortsetzung---Patientenverfügung Konkrete Benennung von Situationen in den die Verfügung eingreifen soll:

Die Verfügung gilt insbesondere in folgenden Situationen:

Wenn der unmittelbare Sterbeprozess begonnen hat. Im Endstadium einer unheilbaren und tödlich verlaufenen Krankheit, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.

Bei akuter Gehirnschädigung durch Unfall, Schlaganfall, Blutung oder Entzündung, die dazu führt, dass kein bewusstes Leben mehr möglich ist. Dies gilt selbst dann, wenn eine äußerst geringe Möglichkeit besteht, aus dem Zustand nochmals zu erwachen.

Außerdem soll die Verfügung auch bei folgenden Krankheitsbildern eingreifen:

Fortsetzung---Patientenverfügung

Nachdem ich mich über die medizinische Situation und rechtliche Bedeutung einer solchen Erklärung ausführlich informiert habe, erkläre ich, dass ich **in den obenbenannten Fällen** mit einer Intensivtherapie oder Wiederbelebung nicht einverstanden bin. **In den obenbenannten Fällen**, wünsche ich die Unterlassung lebenserhaltender Maßnahmen und verweigere die Zustimmung zu Wiederbelebungsmaßnahmen.

Ich verweigere insbesondere die Zustimmung zu Maßnahmen, die zu einer Verlängerung des Sterbevorgangs oder zu einer Verlängerung des Leidens führen.

Alle pflegerischen Maßnahmen, die dem Wohlbefinden dienen, - u.a. Mundpflege, Bekämpfung von Atemnot, Übelkeit und Durst sollen durchgeführt werden. Ich fordere die behandelnden Ärzte auf, eine optimale schmerzbefreiende und leidenslindernde Behandlung durchzuführen, auch wenn damit eine Bewusstseinstrübung oder Lebensverkürzung verbunden ist.

Fortsetzung---Patientenverfügung

Folgende Behandlungsmaßnahmen lehne ich ab:

Das Legen einer Magensonde wenn keine Aussicht mehr besteht, ein bewusstes Leben zu führen.

(Ergänzende Wünsche und Ansichten- ggf. auch im Vorfeld einer schweren Operation oder bei schwerer Erkrankung bitte auf der Rückseite notieren)

Ort, Datum Unterschrift des Verfügenden

Die eigenhändige Unterschrift des Verfügenden wird hiermit beglaubigt/ bestätigt:

Ort, Datum Bank / Behörde / Rechtsanwalt

(Namen und Anschrift des Arztes oder des Rechstanwaltes, bei dem eine Beratung erfolgt ist, bitte hier ergänzen:)